

## **Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr**

(Brandschutzgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2013)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über Brandschutz und die Feuerwehr wird wie folgt geändert:

### **Art. 1** *Zweck*

Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie das Feuerwehrwesen zu regeln.

### **Art. 3** *Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Kantonale Sachversicherung (Glarnersach)*

Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz ist die Glarnersach zuständig.

### **Art. 8** *Brandschutzvorschriften*

<sup>1</sup> Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse verhütet werden, wobei die Sicherheit von Mensch und Tier in erster Linie zu gewährleisten ist.

<sup>2</sup> Es gelten die Vorschriften, die durch das Interkantonale Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse für verbindlich erklärt worden sind.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiet der Verhütung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen für verbindlich erklären und zusätzliche Regelungen erlassen.

### **Art. 9** *Zuständigkeit der Glarnersach*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Glarnersach insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plan-genehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit;
- b. Brandschutzkontrollen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c. Ausbildung der Vollzugsorgane;
- d. Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in Belangen der Verhütung von Feuer-Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie die Erteilung von Empfehlungen;
- e. Information der Öffentlichkeit über die Schadenverhütung;
- f. Erteilung der Zulassung für die Kaminfeger und deren Beaufsichtigung.

<sup>2</sup> Besteht bei Trockenheit oder Wasserknappheit bzw. bei Veranstaltungen die Möglichkeit erhöhter Brandgefahr, ordnet die Glarnersach die erforderlichen Massnahmen an; sie kann Verbote aussprechen.

### **Art. 10**

*Aufgehoben.*

### **Art. 11**

*Aufgehoben.*

## **Art. 12 Grundsatz**

Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen Kontrollen durchgeführt.

## **Art. 16 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Eigentümer von wärmetechnischen Anlagen sorgen periodisch für deren fachgerechte und vorschriftsgemässe Kontrolle und Reinigung. Sie haben festgestellte Brandschutzmängel beheben zu lassen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Kontrolle und Reinigung erforderlichen Regelungen, insbesondere legt er die Kontroll- und Reinigungsintervalle fest.

## **Art. 17 Zulassung**

<sup>1</sup> Die Ausübung der Kaminfegertätigkeit bedarf der Zulassung (Bewilligung) durch die Glarnersach; diese führt eine öffentliche Liste über die zugelassenen Kaminfeger.

<sup>2</sup> Für die Erteilung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. höhere Fachprüfung;
- b. ausreichende Berufshaftpflichtversicherung;
- c. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften;
- d. Gegenrecht des betreffenden Kantons bei ausserkantonalen Gesuchstellern.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Pflicht, die Kontroll- und Reinigungsarbeiten im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten auszuführen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die für die Zulassungserteilung erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen fest und regelt die Anerkennung von ausserkantonalen Fähigkeitsausweisen bzw. Berufszulassungen. Er kann Richttarife für die Kaminfegertätigkeit festlegen.

## **Art. 18 Dokumentations-, Melde- und Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup> Die Kaminfeger haben zuhanden der Glarnersach die von ihnen durchgeführten Kontroll- und Reinigungstätigkeiten zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Festgestellte Brandschutzmängel melden die Kaminfeger unverzüglich schriftlich der Glarnersach und den Eigentümern. Die Behebung der Mängel erfolgt gemäss Artikel 15.

<sup>3</sup> Die Glarnersach prüft periodisch, ob die vorschriftsgemässe Kontrolle der wärmetechnischen Anlagen erfolgt ist.

<sup>4</sup> Die Eigentümer bzw. Nutzer von wärmetechnischen Anlagen haben für die Kontrolle Zutritt zu gewähren.

## **Art. 19 Entzug der Zulassung**

Die Zulassung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann entzogen werden, wenn deren Inhaber

- a. gegen Berufspflichten verstösst oder brandschutzrechtliche Bestimmungen verletzt;
- b. die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt oder Handlungen vornimmt, die mit dem Kaminfegerdienst unvereinbar sind.

## **Art. 20**

*Aufgehoben.*

## **Art. 24 Betrieb und Organisation**

Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nähere Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Feuerwehren, insbesondere regelt er

- a. das Stützpunktkonzept;
- b. die Sicherheitsstandards;
- c. die Anforderungen für Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine;
- d. die Alarmierung;
- e. die Aus- und Weiterbildung.

### **Art. 27** *Feuerwehrpflicht*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

<sup>2</sup> Von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1 sind befreit:

- a. Personen, die mit jemandem in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, der Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Feuerwehr leistet;
- b. Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr;
- c. Mitglieder des Regierungsrates und der Ratsschreiber;
- d. Mitglieder der Gemeinderäte und die Gemeindeschreiber.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrinspektorat befreit in begründeten Ausnahmefällen weitere Personen von der Feuerwehrpflicht, namentlich solche, die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben oder behinderungsbedingt dienstuntauglich sind.

### **Art. 28** *Erfüllung der Feuerwehrpflicht*

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch die Leistung von Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe.

### **Art. 30** *Feuerwehrrersatzabgabe*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt mindestens 80 Franken und höchstens 400 Franken pro pflichtige Person und Jahr; befreite Personen haben keine Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen nach Massgabe des steuerbaren Einkommens gestaffelten Tarif.

<sup>3</sup> Bei in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen wird die Abgabe aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens zusammen erhoben.

<sup>4</sup> Vollendet die ältere der in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen das 50. Altersjahr, fällt die Abgabe für beide Personen weg.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt den Bezug der Abgabe und deren Überweisung an die Gemeinden und die Glarnersach gemäss dem nach Artikel 39 festzulegenden Schlüssel. Er bezeichnet insbesondere die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden.

### **Art. 37** *Grundsatz*

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz führt die Glarnersach je eine separate Rechnung für den Bereich Schadenverhütung (Prävention) und Schadenbekämpfung (Intervention/Feuerwehr).

### **Art. 40** *Brandschutzabgabe*

<sup>1</sup> Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten. Diese beträgt:

- a. 10 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für Hotels und industrielle Gebäude;
- b. 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für alle übrigen Gebäude.

<sup>2</sup> Für Betriebe, welche eine Betriebsfeuerwehr oder eine Betriebslöschgruppe nach den geltenden Brandschutzvorschriften betreiben, gelten folgende Ermässigungen:

- a. 25 Prozent für Betriebslöschgruppen;
- b. 50 Prozent für Betriebsfeuerwehren.

<sup>3</sup> Als Hotels und industrielle Gebäude gelten Gebäude gemäss Artikel 21 des Sachversicherungsgesetzes.

<sup>4</sup> Der Einzug der Brandschutzabgabe erfolgt durch die Glarnersach und fliesst dieser für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz zu. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Aufteilung in die Bereiche Prävention und Intervention.

## **Art. 42**

### *Einsatzkosten*

<sup>1</sup> Soweit nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, sind folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich:

- a. Einsätze bei Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden, für welche die Brandschutzabgabe gemäss Artikel 40 entrichtet wird;
- b. Einsätze bei Elementarereignissen.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist der Verursacher, und, wenn kein solcher feststellbar ist, derjenige, dem die Sachherrschaft zukommt, für die Feuerwehreinsätze kostenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Grundsätze des Schadenersatzrechts des Obligationenrechts gelten sinngemäss. In Härtefällen kann die Kostenpflicht ermässigt oder von ihr gänzlich entbunden werden.

<sup>4</sup> Einsätze für Fehl- und Falschalarne können den Verursachern verrechnet werden.

<sup>5</sup> Die verrechneten Einsatzkosten fliessen den Feuerwehren zu.

## **Art. 49** *Vollzugsbestimmungen*

Der Regierungsrat kann dem Verwaltungsrat der Glarnersach in Ergänzung zu den von ihm erlassenen Vollzugsbestimmungen die Regelung fachtechnischer Bereiche übertragen, wie Brandschutzkontrollen, Kaminfegerwesen, Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren sowie deren Organisation.

## **Art. 49a (neu)** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden.

<sup>2</sup> Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.

<sup>3</sup> Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind diejenigen Personen, die aufgrund des bisherigen Rechts aus der Feuerwehrrpflicht entlassen wurden.

<sup>4</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesrevision hängige Verfahren oder Geschäfte werden nach dem alten Recht behandelt.

<sup>5</sup> Die nach bisherigem Recht im Kanton zugelassenen Kaminfeger erhalten ohne Gesuch eine Zulassung, vorbehältlich des Gegenrechts gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d. Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen dieser Gesetzesrevision mit deren Inkrafttreten.

<sup>6</sup> Die Bezeichnung „Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen“ ist im gesamten Brandschutzgesetz durch „wärmetechnische Anlagen“ zu ersetzen.

## **II.**

### *Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Damit wird die landrätliche Verordnung vom 26. November 2003 zum Brandschutzgesetz aufgehoben.